

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 36/12 B

L 2 U 97/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 U 76/10 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. November 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Entschädigungsleistungen, insbesondere einer Verletztenrente, aufgrund eines von ihm behaupteten Unfallgeschehens vom 15.7.1969. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Mainz vom 15.3.2011 zurückgewiesen, weil dieses zu Recht entschieden habe, dass eine direkte Klage auf Zahlung einer Verletztenrente ohne vorhergehende Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, zu dessen Abschluss der Unfallversicherungsträger über das Bestehen des Anspruchs entschieden habe, unzulässig sei. Ein Fall, in dem ein Verwaltungsakt, der nach Klageerhebung erlassen worden sei, gemäß § 96 SGG zum Gegenstand der Klage werde, liege nicht vor.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO). Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe vorliegen könnte. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde war nicht wirksam erhoben und deshalb als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

